

## Die Entwicklung der römischen Tributcomitien.

Die drei Stufen, auf welchen sich der Ueberlieferung gemäss die römische Plebs in ihren Tribusversammlungen zur Machtvollkommenheit auf dem ganzen Gebiet des Staates erhob, sind die Gesetze, welche 449 v. Chr. die Consuln Valerius und Horatius, dann 339 v. Chr. der Dictator Q. Publilius Philo und zuletzt 287 v. Chr. der Dictator Q. Hortensius zu Stande brachten. Der Wortlaut dieser Gesetze, wie ihn uns die Annalen in knapper Fassung überliefert haben, ermöglicht es uns nicht, einen Unterschied und Fortschritte in denselben zu erkennen. Das erste, die *lex Valeria Horatia*, bestimmte nach Livius 3, 55 *ut quod tributum plebes iussisset, populum teneret*; nach Dionysios 11, 45 *τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἀπασι κείσθαι Ῥωμαίους ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίαισιν ἐκκλησίαις τεθησομένους*. — Das zweite, die *lex Publilia*, ordnete an nach Livius 8, 12: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*. — Das dritte, die *lex Hortensia*, ist in verschiedentlicher Wortfassung ohne Modification des Inhalts angegeben, von Plinius, *Hist. Nat.* 16, 10: *ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret*; von Gellius 15, 27, 4: *ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur*; von Gaius 1, 3: *ut plebiscita universum populum tenerent*.

Es ist der feinsten Interpretationskunst nicht gelungen, aus diesen verschiedenen Fassungen Unterschiede in dem Geiste der drei Gesetze herauszuklügeln. Sie besagen genau dasselbe, nämlich dass die Beschlüsse der Plebs Gesetzeskraft haben sollen für den ganzen Staat.

Die neuere Forschung hat sich nicht entschliessen können, dieses unbefriedigende Resultat einfach hinzunehmen. Man hat sich mit Recht gefragt, wie es komme, dass dasselbe Gesetz dreimal nach einander ohne erkennbare Modificationen erlassen worden sei,

ein Gesetz, welches bei seiner hohen Wichtigkeit für das Staatsrecht nicht in Missachtung oder Vergessenheit fallen konnte, ja von dem die wiederholte, unangefochtene Anwendung bezeugt ist. Die Analogien von andern Gesetzen, wie der Valerischen über die Provocation, wie der Porcischen über die Befreiung des römischen Bürgers von Körperstrafen, die wiederholt anerkannt und bekräftigt worden sind, genügt offenbar nicht, die befremdliche Erscheinung von der Wiederholung der Gesetze über die Plebiscite zu erklären; denn bei jenen hat keine einfache Wiederholung, sondern eine Verschärfung durch Strafbestimmungen gegen den Uebertreter<sup>1</sup> stattgefunden. Man fühlte sich gedrängt, die karge Mittheilung der Quellen durch Vermuthungen zu ergänzen und aus dem Gesamtbilde des römischen Staates die Züge zu entlehnen, welche in den verschiedenen Zeitpunkten passend schienen, um in den drei Gesetzen eine stufenweise Entwicklung erkennen zu lassen.

Das Material zu dieser Ergänzung hat man zwei Factoren entnommen, die man als wesentliche Momente in dem Organismus der römischen Verfassung auffasste und denen man bei Volksbeschlüssen eine tiefgehende Bedeutung zuschrieb, der Bestätigung durch die patricischen Curiatcomitien und der Billigung des Senats. Niebuhr<sup>2</sup> nahm an, das erste Gesetz über die Plebiscite (lex Valeria-Horatia von 449 v. Chr.) habe die Gültigkeit der Plebiscite noch abhängig gelassen von der Bestätigung durch die Curien und ausserdem des Senats; das zweite Gesetz (lex Publilia von 339 v. Chr.) habe die Bestätigung der Curien für unnöthig erklärt, aber die des Senats beibehalten; das dritte Gesetz endlich (lex Hortensia von 287 v. Chr.) habe auch das Bestätigungsrecht des Senats beseitigt. In ähnlicher Weise sind Peter, Göttling, Walter und Marquardt verfahren, nur dass jeder nach eigenem Ermessen zu Werke ging in der zeitlichen Fixirung der angenommenen Befreiung der Plebiscite von der Bestätigung durch Curien und Senat. So lassen Göttling<sup>3</sup> und Walter<sup>4</sup> das Veto der Curien schon bei dem ersten Gesetz (449 v. Chr.) fallen und behalten das des Senats nur bis zum zweiten (339 v. Chr.) bei, so dass ihnen das dritte bloss als

<sup>1</sup> Liv. 10, 9, 3. Eodem anno M. Valerius consul de provocatione legem tulit diligentius sanctam. Cicero d. rep. 2, 31. 54 neque vero leges Porciae quae tres sunt trium Porciorum quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

<sup>2</sup> Niebuhr Röm. Gesch. II, 414.

<sup>3</sup> Göttling Röm. Staatsverf. 310.

<sup>4</sup> Walter Röm. Rechtsgesch. I § 66.

Bestätigung des zweiten ohne weiteren Fortschritt erscheint. Peter <sup>1</sup> stimmt in Betreff der zwei ersten Gesetze mit Niebuhr überein, weicht aber ab in Betreff des dritten, welches er für eine einfache Bestätigung des zweiten hält. Auch Marquardt <sup>2</sup> hält in Ansehung des ersten Gesetzes an Niebuhrs Ansicht fest, kann sich aber über das zweite nicht entscheiden; Schwegler hält die Bestätigung durch die Curien aufrecht bis zur lex Hortensia (R. G. II, 167); Huschke <sup>3</sup> meint, das Gesetz von 449 habe die gesetzliche Kraft der Plebiscite von der Bestätigung der Centuriatcomitien abhängig gemacht und das Gesetz von 339 'war entweder eine Wiedereinschärfung der lex Valeria oder eine Vorläuferin der lex Hortensia, oder es gab den Plebisciten für gewisse Materien oder unter gewissen Modalitäten selbständiges gesetzliches Ansehen'. Ueber die Theorie Langes wird weiter unten im Besondern zu sprechen sein.

Wie sollen wir uns zu diesen verschiedenen Ansichten verhalten? Sollen wir eingehend die Wahrscheinlichkeitsgründe abwägen, welche für oder gegen die verschiedenen angenommenen Entwicklungsphasen sprechen? Es ist zu fürchten, dass bei dem Mangel fester Anhaltspunkte es uns nicht gelingen würde, aus dem Labyrinth rein subjectiver Combinationen herauszukommen. Es wird besser sein, die Prämissen zu prüfen, auf welchen die angegebenen Annahmen sammt und sonders ruhen, und also zu untersuchen, wie es sich mit den zwei angeblichen Factoren in der Gesetzgebung verhält, der Zustimmung der patricischen Curiatcomitien einestheils und zweitens der Billigung des Senats.

Bei dieser vorläufigen Untersuchung nehmen wir als erwiesen an, was seit Niebuhr fast allgemeine Zustimmung gefunden hat, dass die Curiatcomitien das ursprüngliche römische Volk, d. h. die Patricier darstellen, und dass von einer Theilnahme der Plebejer ebensowenig wie von plebejischen Curiatcomitien die Rede sein kann <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Peter Epoch. 94.

<sup>2</sup> Becker-Marquardt Röm. Alterth. II, 3, 162.

<sup>3</sup> Huschke Verf. des Servius Tullius 414.

<sup>4</sup> Mommsen hat in seinen Römischen Forschungen S. 140 ff. 177 ff. nachzuweisen gesucht, dass es in Zeiten der Republik Curiatcomitien zweierlei Art gegeben habe, solche welche Patricier und Plebejer umfassten und solche in denen die Plebs allein zusammentrat, aber keine für Patricier allein. Diese Ansicht würde, wenn man sie als erwiesen annehmen könnte, von vorn herein die Annahme von der Bestätigung

Bekanntlich wird nun nirgendwo von bestätigenden Curiatcomitien gesprochen, und die viel verbreitete Meinung von dem Veto der fraglichen Comitien beruht lediglich auf der Annahme, dass die Ertheilung der *patrum auctoritas*, welche eine Bestätigung dieser Art enthielt, nicht wie unsere Quellen sie auffassen, ein Recht des Senats, sondern der patricischen Curiatcomitien sei und nichts anderes als die *lex curiata de imperio*. Diese Ansicht wurde zuerst von Niebuhr ausgesprochen<sup>1</sup>. Sie stützt sich auf die Wahrnehmung, dass bei den Erzählungen von den Königswahlen Cicero regelmässig die Ertheilung des *imperium* durch eine *lex curiata* erwähnt, während Livius von dieser *lex* schweigt, aber die *auctoritas patrum* als Bestätigung der Wahl anführt. Daraus soll nun die Identität der zwei Acte folgen, als wenn *auctoritas* und *lex* je dasselbe bedeuten könnten. Man hat sich nicht daran gestossen, dass die *lex curiata*, weit entfernt, eine Bestätigung einer Volkswahl zu sein<sup>2</sup>, vielmehr in der Ertheilung einer besonderen Machtbefugniß bestand, welche der Gewählte durch die Wahl noch nicht erhalten hatte. Ebenso wenig hat man berücksichtigt, dass sich die *lex curiata* nur auf die Wahlen und nicht auch, wie die *patrum auctoritas*, auf legislatorische Beschlüsse bezieht. Auch ist man darüber hinweggegangen, dass seit der *lex Maenia* die *patrum auctoritas* vor der Wahl ertheilt wurde, während die *lex curiata* immer nur nach der Wahl dem Gewählten *nominatim* das *Imperium* übertragen konnte. Man hat unberücksichtigt gelassen, dass in der späteren Republik die Formalität der *lex curiata* beibehalten

der Plebiscite durch Curiatcomitien ohne weiteres zu Falle bringen. Wir kommen allerdings, was diese Bestätigung betrifft, zu demselben Resultate wie Mommsen, aber auf anderm Wege.

<sup>1</sup> Niebuhr R. G. 1, 353. Ausführlich vertheidigt ist die Niebuhrsche Ansicht von Becker R. A. II, 1, 316 ff. unter Zustimmung von Marquardt II, 3, 6. Schwegler R. G. II, 153 ff. Lange R. A. 1, 264 ff. 500. Peter Epoch. 14. Weissenborn z. Liv. 1, 17, 8 und öfter. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie hat schon nachgewiesen Huschke Verfass. des Servius Tullius 403 ff. unter Zustimmung von Mommsen Forsch. 247 und Bröcker Untersuch. 1858 S. 70 ff.

<sup>2</sup> Es ist eine rhetorische Uebertreibung, wenn Cicero (*de leg. agrar.* 2, 11, 26) sagt: *maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt; nam cum centuriata lex de censoribus ferabatur; cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Ita maiores binis comitiis voluerunt vos de singulis magistratibus iudicare.*

wurde in dem Act der dreissig Lictoren, dagegen die Formalität der *patrum auctoritas* eine besondere im Senat vorgenommene war, was ganz unvereinbar ist mit der Annahme einer ursprünglichen Identität der beiden Handlungen. Man hat durch allerlei Kunstgriffe diese schlagenden Gegenbeweise zu beseitigen versucht, ja man ist so weit gegangen, die *patrum auctoritas* als einen die *lex curiata* involvirenden Senatsbeschluss aufzufassen, d. h. mit andern Worten, man hat die Sache geopfert, um die Form zu retten. Dieses ganze Gebäude von Hypothesen hat aber keinen Halt und keinen Boden. Wie gesagt, ein Bestätigungsrecht der Curien für Beschlüsse der Tribus hat es nie gegeben.

Was war denn nun die *patrum auctoritas*? Unsere Quellen schildern sie einstimmig als einen Act des Senats. Darüber kann gar kein Zweifel obwalten. Livius Bericht <sup>1</sup> in dieser Sache ist um so beachtenswerther und wichtiger, da zu seiner Zeit die *patrum auctoritas*, obgleich zur Formalität herabgesunken, doch immer noch ertheilt wurde. Weder er noch seine Vorgänger können etwas anderes darunter verstanden haben, als einen Act des Senats. Wir sind also absolut gezwungen uns an dieses Zeugniß zu halten und die *patres auctores* im Senat zu suchen, wenn wir nicht ein leichtfertiges Spiel mit unsern Quellen treiben wollen. — Nun ist aber nicht zu leugnen, dass der einfachen Identificirung der *patrum auctoritas* mit *senatus auctoritas* einige Bedenken entgegenstehen. Besonders ist nicht zu übersehen, dass statt *patres* einigemal die *patricii* als *auctores* bezeichnet werden, und dass in der Wahl des L. Sextius zum ersten plebejischen Consul eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und den *patricii* als *auctores* zu Tage tritt <sup>2</sup>. Es scheint demnach, dass wenn auch im Allgemeinen der Senat als der Träger der *patrum auctoritas* erscheint, genau genommen der 'patricische Senat' verstanden werden muss; für die ältere Zeit, wo der ganze Senat patricisch war, konnte eine solche Unterscheidung nicht stattfinden. Später aber, als die Plebejer allmählich Zutritt zum Senat erhielten, war es natürlich, dass die Patricier im Senate das Recht der Ertheilung der *auctoritas* als ein patricisches für sich festhielten, besonders wenn man vermuthen darf, dass dieses Recht sich an die Ertheilung der *Auspicien* knüpfte. Da sich nun mit der Bildung der Nobilität die Parteiinteressen der patricischen und der plebejischen Senatoren zu einem

---

<sup>1</sup> Besonders die Stelle 1, 17.

<sup>2</sup> Liv. 6, 42.

gemeinsamen Adelsinteresse vereinigten, so kann man annehmen, dass bei formeller Wahrung des Rechtes der patricischen Senatoren auf Ertheilung der *auctoritas* der ganze Senat factisch die Frage entschied, ob diese *auctoritas* ertheilt werden sollte und dass so die *patrum auctoritas* mit der *senatus auctoritas* in der That zusammenfiel. Nur in Zeiten grosser politischer Erregung, wie bei der Wahl des L. Sextius mochte sich das altpatricische Standesvorurtheil suchen geltend zu machen, während im gewöhnlichen Lauf der Dinge es in dem Interesse der Nobilität aufging. Bei dieser Annahme verschwinden die Schwierigkeiten, welche in der besonderen Beziehung der *patrum auctoritas* auf die Patricier liegen<sup>1</sup>.

Die *patrum auctoritas* war also keine Bestätigung durch die Curiatcomitien, sondern durch den patricischen Senat. Dieser Bestätigung waren aber die Tributcomitien der Plebs nie unterworfen, ebenso wie sie von den Beschränkungen frei waren, welche die Auspicien für die andern Comitien bildeten. Dieses ist deutlich ausgesprochen in den Worten, die Livius (6, 41) dem Appius Claudius in den Mund legt: *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant*<sup>2</sup>. Folglich kann das angebliche Veto der Curien keinen Factor abgeben, durch dessen Wegfall bei dem valerischen Gesetz von 449 oder bei dem publilischen von 339 oder bei dem hortensischen von 287 man einen Fortschritt in der Machtvollkommenheit der Tributcomitien anzunehmen berechtigt wäre.

Wir können aber noch weiter gehen und fragen, ob überhaupt je ein Volksbeschluss zu seiner Gültigkeit eines andern Volksbe-

<sup>1</sup> Wenn Mommsen (Forsch. 219 ff.) auf Grund der Vorrechte der patricischen Senatoren bei der Ertheilung der *patrum auctoritas* und bei der Bestellung des *interrex* annimmt, dass es neben dem gemischten Senat auch einen besonderen 'Patriciersenat' gegeben habe, so geht er zu weit. Wenigstens ist von andern als rein formellen Geschäften der patricischen Senatoren keine Kunde erhalten. Für die Formalitäten kann man sich denken, dass es eine Geschäftsordnung gab, wonach die patricischen Senatoren, ohne einen engeren Senat zu bilden, vielleicht unter Leitung des *princeps senatus*, der immer Patricier gewesen zu sein scheint, sowohl die *patrum auctoritas* ertheilten, als die *Interreges* constituirten.

<sup>2</sup> Ebenso bei Cicero p. dom. 14 ita p. R. *neque regem sacrorum, neque flaminem, nec salios habebis. neque auctores centuriatorum et curiatorum comitorum*. Wie man trotz dieses Zeugnisses noch die Ansicht aufrecht halten kann, dass die *Auctoritas* für die Curiatcomitien durch die Curiatcomitien gegeben wurde, ist schwer verständlich.

schlusses bedurft habe, ob je die Centurienversammlungen oder die Tribus, oder gar die Curien selbst von weiterer Bestätigung des Volkes in Curien oder Centurienversammlungen abhängig waren. Es fehlt nach Abweisung der oben besprochenen Ansicht über die *lex curiata* und ihre Identität mit der *patrum auctoritas* für eine solche Annahme an jeglichem Beweise. Kein einziger Fall wird erwähnt, wo eine Volksversammlung aufgefordert wurde oder sich geweigert hat, einen andern Volksbeschluss zu bestätigen, obgleich bei den fortwährenden politischen Streitigkeiten sich so vielfach dafür Gelegenheit würde geboten haben. Hätten die Annalisten die Ansicht gehabt, dass die Patricier auf diesem Felde den Plebejern Widerstand leisten konnten, so hätten sie gewiss nicht ermangelt, schon aus rhetorischen Gründen die Scenen auszumalen, welche in Folge davon Statt gefunden haben würden. Besonders würde Dionysios diese Gelegenheit ergriffen haben, seine politische Beredsamkeit glänzen zu lassen. Aber es fehlte jeder Anhaltspunkt dazu, denn, wie wir mit Bestimmtheit behaupten können, es war ein dem ganzen Alterthum fremder Gedanke, den Beschluss des souveränen Volkes in der Weise zu binden, dass eine zweite Volksversammlung gegen eine erste ihr Veto einlegen könnte. Die Idee entspringt dem modernen Constitutionalismus und aus ihm haben neuere Geschichtschreiber sie in den römischen Verfassungsorganismus hineingetragen, indem sie in den verschiedenen geordneten Versammlungen der Tribus, Centurien und Curien eine Analogie zu unserm Zweikammersystem fanden<sup>1</sup>. Aber die Römer haben nie diese verschiedenen Versammlungen als Glieder eines einzigen grossen Gesetzgebungsorganismus betrachtet, die sich gegenseitig beschränken und bedingen sollten. Jede Art von Volksversammlung galt ihnen auf ihrem Felde, innerhalb ihrer Competenz für souverän und nur die Götter konnten ihre Zustimmung geben oder verweigern<sup>2</sup>. Wie

<sup>1</sup> Schwegler R. G. II, 155. 'Wie nach englischem Staatsrecht jedes Gesetz drei Stufen zu durchlaufen hat, die Einwilligung des Unterhauses, die Zustimmung des Oberhauses und die Sanction der Krone, genau so war es auch in Rom: ein gültiges Gesetz bedurfte der Zustimmung dreier Factoren, des Senats (*auctoritas senatus*), des *Populus* und der patricischen Curien (*auctoritas patrum*)'. III, 76. 'Ein Plebiscit war damals nichts weiter, als eine vom Hause der Gemeinen angenommene Bill, die erst durch den Beitritt der zwei andern Zweige der Legislatur zum Gesetz wurde'.

<sup>2</sup> Deshalb ist auch die lange geforderte *patrum auctoritas* gewiss

sehr auch in Rom das System der magistratlichen Intercession ausgebildet war, durch eine Volksversammlung und gegen den Beschluss einer andern Volksversammlung ist die Intercession nie angewandt worden. Sie war den Alten eben so fremd, wie das Princip der Repräsentation und wie das Recht der Steuerverweigerung<sup>1</sup>.

Wenn nun von einer Bestätigung der Plebiscite durch Curiatcomitien nicht die Rede sein kann, so fehlt uns einer der zwei Factoren, die nöthig sind, um nach Niebuhrs Vorgang in den drei aufeinanderfolgenden Gesetzen von 449, 339 und 287 eine stufenweise Fortentwicklung zu erkennen. Es bleibt uns nur noch die Annahme der Nothwendigkeit einer Vorberathung oder Empfehlung<sup>2</sup> durch den Senat. Je nachdem wir vermuthen, dass diese Vorberathung bei dem zweiten oder bei dem dritten Gesetz für unwesentlich erklärt wurde, erhalten wir als Resultat einen Fortschritt von beschränkter zu unbeschränkter Competenz durch die *lex Publilia* oder erst durch die *lex Hortensia*, müssen aber in dem ersten Falle die *lex Hortensia*, im zweiten die *lex Publilia* für eine einfache Wiederholung des respective vorhergehenden Gesetzes betrachten. Der Gewinn bei einer solchen Annahme ist also viel geringer, weil wir statt drei Stufen der Entwicklung jetzt nur zwei nachweisen können; aber auch dieser Gewinn wird uns verkümmert werden, wenn wir untersuchen, wie es sich mit der angenommenen Bestätigung der Plebiscite durch den Senat verhält. Es wird nämlich

---

aufzufassen als ursprünglich eine göttliche Sanction, welche die im Besitze der Auspicien befindlichen Patricier gaben. Die römische Staatsordnung war inaugurato eingesetzt worden (*Liv. I, 36, 3*), es war darin nichts zu ändern, also kein neues Gesetz zu geben ohne die in den Augurien gegebenen *auctoritas* der Götter; wie z. B. schon Tarquinius die Reitercenturien nicht vermehren konnte (*quod auctor ei summa gloria augur Attus Navius non erat*) Cicero *rep. 2, 20*. Erst später wurden die religiösen Bedenken zu politischen Waffen missbraucht, und dadurch den Angriffen der Gegenpartei ausgesetzt. Aber als nach dem Siege der Plebejer der Dictator Publius Philo die politische Bedeutung der *patrum auctoritas* vernichtete, that er es nicht in der Weise, dass er sie ganz beseitigte, was ein nefas gewesen wäre, sondern so dass er sie zur leeren Formalität machte.

<sup>1</sup> S. meine Röm. Gesch. 1, S. 117 Anm. 17.

<sup>2</sup> Bestätigung ist factisch gleichbedeutend mit Empfehlung (*Probleuma*). Auch bei der *patrum auctoritas* war es rechtlich gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Volksbeschluss gegeben wurde. Das Wesentliche ist ausgedrückt in dem Wort Einverständniss, bei dem der Zeitpunkt ganz zurücktritt.

die Frage zu erörtern sein, ob überhaupt ein Volksbeschluss in Rom zu seiner Gültigkeit der Empfehlung oder Zustimmung des Senats<sup>1</sup> bedurfte.

Diese Frage wird zu bejahen oder zu verneinen sein, je nachdem man sie vom praktisch-politischen oder vom streng juristischen Standpunkte aus betrachtet. Dass dem Rechte nach das Volk souverän war und ein Volksbeschluss keiner Empfehlung oder Bestätigung durch den Senat bedurfte, folgt einestheils aus dem Mangel jedes positiven Zeugnisses für die Unerlässlichkeit einer solchen Bestätigung, andernteils aus den bekannten Fällen von Gesetzen, die das Volk ohne und gegen den Willen des Senats annahm und die trotzdem als rechtmässig zu Stande gekommen anerkannt und durchgeführt wurden<sup>2</sup>. — Andererseits dagegen steht ebenso fest, dass in der Regel jedes Gesetz seinen Weg machte durch den Senat, weil dieser sowohl die Vorberathung als auch die Durchführung desselben in der Hand hatte. Wäre es Sitte gewesen, diese Theilnahme des Senats an der Gesetzgebung als überflüssig zu betrachten und bei jedem beliebigen Anlass zu beseitigen, so hätte die Existenz des Senats keinen vernünftigen Grund mehr gehabt, wenigstens hätte er sich nicht als organisches Glied des Staatskörpers in steter Thätigkeit und vollem Ansehen erhalten können, wie er es in der Wirklichkeit that. Auch zeigt das ganze Verfassungsleben, dass bis in die Zeit des Verfalls der Senat praktisch bei der Gesetzgebung mitwirkte<sup>3</sup>, so dass die Fälle, wo er um-

<sup>1</sup> Natürlich kommt hier die *patrum auctoritas* nicht in Betracht, da sie ursprünglich kein Act des Senats als solchen, sondern der *Patricier* war, und auf dem Boden der Religion, nicht der Politik ruhte.

<sup>2</sup> Vgl. Hofmann *Senat* S. 134 ff. Mommsen *Forschungen* 202 ff. Schwegler sagt *R. G.* III, 78 ff. 'Man muss, wenn es sich um die Nothwendigkeit einer *Senatus Auctoritas* handelt, zwischen formeller und praktischer Nothwendigkeit unterscheiden. Ein Gesetz, das ausdrücklich bestimmte, zu einem gültigen Plebiscit sei die Zustimmung des Senats erforderlich, ohne dieselbe sei es ungültig — gab es ohne Zweifel nicht: aber es lag in der Natur der Verhältnisse, dass diese Zustimmung eingeholt werden musste, wenn es sich um einen Beschluss handelte, der gegen den Widerstand oder ohne die Mitwirkung des Senats nicht durchzuführen war. Die Befugnisse der einzelnen Gewalten waren in der römischen Verfassung wohl nicht genau definirt und gegen einander abgegrenzt: Kompetenzconflicte leicht möglich und nicht selten: Vieles kam auf die Umstände und die Natur des einzelnen Falles an'.

<sup>3</sup> Vgl. die Beispiele bei Peter *Epochen* S. 95 ff. Marquardt *R. A.* II, 3, S. 118.

gangen wurde, wenn auch rechtlich unanfechtbar, doch im Gefühle des Volkes als Missbräuche des formellen Rechts galten. Trotz aller gesetzlich anerkannten Machtbefugnisse des souveränen Volkes war und blieb der Senat der Mittelpunkt, wie des Staats im Ganzen, so auch der legislativen Thätigkeit, und es ist sogar eine indirecte Anerkennung dieser Stellung, wenn in den Zeiten der beginnenden Zerrüttung Demagogen auftreten und durch Androhung von Gewalt die Senatoren zwingen ein Gesetz zu beschwören, welches gegen den Willen des Senats zur Annahme gekommen ist.

Da nun die Zustimmung des Senats einerseits rechtlich nie gefordert war, andererseits aber faktisch immer als Regel galt, so können wir auch in der angenommenen Beseitigung eines Bestätigungsrechts des Senats keinen Fortschritt in der Entwicklung der Plebiscite erkennen: wir sind nicht berechtigt, eine solche Beseitigung in dem Gesetz des Publilius von 339 (mit Götting und Walter) oder in dem Gesetze des Hortensius (mit Niebuhr) anzunehmen, und wir müssen somit sämtliche Versuche als misslungen bezeichnen, welche nach Niebuhrs Vorgang die drei Gesetze über die Gültigkeit der Plebiscite dadurch erklären wollen, dass sie ein Bestätigungsrecht der Curiatcomitien und dann des Senats als stufenweise beseitigt voraussetzen.

Einen wesentlich verschiedenen Weg zur Erklärung der Machterweiterung der plebejischen Tribusbeschlüsse hat Lange eingeschlagen. Zwar hält auch er in so fern an der Niebuhrschen Methode fest, als er sich die Plebiscite anfangs controlirt denkt durch die Curien. Er lässt das Veto der Curien erst wegfallen durch die lex Hortensia. Bis dahin sollen die Plebiscite durch die Curien beschränkt gewesen sein in allen Fällen, wo sie Verfassungsveränderungen vorschlugen<sup>1</sup>. In allen andern Fällen denkt sich

---

<sup>1</sup> Lange R. A. II, 599. Diese Beschränkung hängt zusammen mit der Theorie, die sich Lange über das angebliche Bestätigungsrecht der Curien gebildet hat. Es soll sich dieses erstreckt haben auf alle Gesetze der Centuriat- und Tributcomitien, insofern diese das Imperium afficirten. Eine solche Aufsicht über die Verfassung wird aber nirgendwo den Curien zugeschrieben und wird sich auch nicht nachweisen lassen, selbst wenn man die patrum auctoritas mit Curienbeschlüssen identificirt. Aus einer Menge von Beispielen geht im Gegentheil hervor, dass die Römer keinen Unterschied machten zwischen solchen Gesetzen, die das Imperium modificirten und anderen, die das nicht thaten. Nichts

Lange die Plebiscite von den Curien unabhängig<sup>1</sup>. Auch die Billigung des Senats hält Lange nicht für absolut gefordert, obgleich sie gebräuchlich war. Lange ist also gezwungen, den Fortschritt der Plebiscite in anderer Weise zu erklären, als Niebuhr und seine Nachfolger. Er stellt folgende Ansichten darüber auf.

1. 'Die lex Valeria bestimmte, dass die Plebiscite auf dem Gebiete des plebejischen Standesrechts und des Privatrechts, welche den Umfang des Imperiums nicht direct berührten, unbedingt competent sein sollten' (R. A. I, 550).

2. 'Die lex Publilia erklärte nicht jedes Plebiscit für gültig auch ohne Senatsconsult, sondern nur diejenigen, durch welche ein Senatsconsult verworfen wurde' (R. A. II, 50), und 'jedes Senatsconsultum bedurfte der Bestätigung durch einen Volksbeschluss, wenn die Tribunen es verlangten' (R. A. II, 396).

3. 'Die lex Hortensia beschränkte das Veto des Senats, ohne es aber ganz aufzuheben' (R. A. II, 102), und 'für den Fall des Conflictes bei einem aus formellen Gründen nicht zu beanstandenden Plebiscit stellte die lex Hortensia die unbedingte Gültigkeit des Plebiscites fest' (ebds. 103).

Das erste was bei den vorstehenden Ausführungen auffällt, ist die Ueppigkeit der Phantasie, der all dieses Detail entsprungen ist. Die dünnen Sätze der Ueberlieferung sind ins reichste Laub geschossen und wir erhalten ein Bild von subtilen Nüancen im römischen Verfassungsleben, von dem wir vorher keine Ahnung hatten. Zwar die lex Valeria bringt wenig Neues, wenn sie die Plebiscite auf dem Gebiet des plebejischen Standesrechts für competent erklärt; denn das waren diese ja von jeher auch nach Lange's eigener Anschauung (R. A. II, 571) seit der Secession und der lex sacrata. Dagegen erregt die Neuerung der lex Publilia nicht geringes Erstaunen. Nicht jedes Plebiscit soll dadurch für gültig erklärt worden sein, sondern nur solche, welche ein Senatsconsult

---

deutet an, dass der Hergang bei verschiedenen Gesetzen ein verschiedener war.

<sup>1</sup> Lango R. A. II, 575. 'Die patrum auctoritas (Bestätigung der Curien) war für Plebiscite nicht nöthig, wofern sie sich von den Centuriatcomitien reservirten Verfassungsänderungen fern hielten'. Dass Verfassungsveränderungen den Centuriatcomitien reservirt waren, ist ebenfalls eine unbegründete Voraussetzung, die widerlegt wird durch die ganze Reihe von Plebisciten, welche zur Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern führten.

verwarfen, und es bedurfte von nun an jedes Senatsconsult der Bestätigung durch einen Volksbeschluss, wenn die Tribunen es verlangten. Worauf in aller Welt stützt sich diese sonderbare Ansicht? Gibt es ein einziges Beispiel von der Verwerfung eines administrativen Senatsconsults durch die Tribus? <sup>1</sup> Und wozu sollte man auch das ganze Volk in Bewegung setzen, und durch ein Plebiscit ein Senatsconsult verwerfen, da doch die Tribunen schon im Senat selbst dagegen intercediren konnten? Oder ist etwa das tribunicische Intercessionsrecht von nun an beschränkt worden? <sup>2</sup> Es wäre dann die lex Publilia unter dem Scheine der Erweiterung der Volksrechte ein Angriff auf das Tribunat, den Grundpfeiler der plebejischen Freiheit. Und ein solches Gesetz soll enthalten gewesen sein in den Worten 'ut plebiscita omnes Quirites tenerent'.

Noch befremdender ist Langes Vermuthung über die lex Hortensia 'ut quod plebs iussisset omnes Quirites teneret', d. h. nach Langes Interpretation: 'Für den Fall des Conflicts bei einem aus formellen Gründen nicht zu beanstandenden Plebiscit stellt die lex Hortensia die unbedingte Gültigkeit des Plebiscits fest'. Wenn ein solches Gesetz je Kraft gehabt hätte, so wäre dadurch nichts erreicht worden, als den Conflict zwischen Senat und Tribusversammlung permanent zu machen. Denn wo sollte die Entscheidung liegen, ob ein Plebiscit aus formellen Gründen zu beanstanden sei? Wenn der Senat ein Plebiscit verwerfen wollte, wie sollte ihm die Möglichkeit genommen werden, dasselbe aus formellen

<sup>1</sup> Der Versuch, einen Fall von der Anwendung des pubilischen Gesetzes nachzuweisen, den Lange R. A. II, 590 macht, ist nicht gelungen. Der im J. 304 ex auctoritate senatus ans Volk gebrachte Antrag ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret soll 'wahrscheinlich identisch' sein mit einer von Cicero (pr. dom. 49, 129) erwähnten lex Papiria, quae vetat iniussu plebis aedes, terram aram consecrari. Angenommen, was kaum denkbar, die beiden Gesetze seien identisch, wie soll daraus folgen, dass je der Fall eintrat von einer Verwerfung eines Senatsconsults durch ein Plebiscit? Sogar die Möglichkeit eines solchen Falles ist nicht abzusehen. Denn wenn Senat und Tribunen uneinig waren, so konnte ja kein Senatsconsult zu Stande kommen; also auch kein Plebiscit nöthig werden, ein solches Senatsconsult zu verwerfen.

<sup>2</sup> Dieses nimmt Lange, wie es scheint, an; denn er sagt R. A. II, 596 'intercedirten die Tribunen gegen ein Senatus consultum, so war es eine Consequenz der lex Publilia, dass die Tribuscomitien befragt werden mussten'. Sollte aber eine so wesentliche Beschränkung der Tribunen nicht durch irgend ein Zeugniß bestätigt sein?

Gründen zu beanstanden? Die ganze Maschinerie ist so subtil, dass sie in die Brüche gehen müsste beim ersten Versuch, sie in Gang zu setzen. Und einen so feinen, so complicirten Organismus sollen wir ohne äusseres Zeugniß auf den Grund von Vermuthungen und Combinationen in die römische Verfassungsgeschichte hineintragen? Besser wäre es die Unmöglichkeit einzugestehen, bei der Dürftigkeit der Quellen das Problem zu lösen.

Aus dieser so unbefriedigenden Lage sucht Mommsen einen Ausweg in einer Richtung, an die bis dahin Niemand gedacht hatte<sup>1</sup>. Er geht aus von der genauen Definition der Plebiscite, wonach nicht jeder Beschluss der Tribus, sondern nur ein solcher unter diese Kategorie kommt, der unter dem Vorsitz eines plebejischen Magistrats abgefasst worden ist. Mommsens Ansicht ist nun folgende: 'Für diejenigen Tribusbeschlüsse, die unter dem Vorsitze patricischer Magistrate abgefasst wurden, und bei welchen nicht nur Plebejer, sondern auch Patricier, also nicht die Plebs, sondern der Populus stimmte, gab es keine besondere Bezeichnung. Man könnte sie allenfalls *leges tributae* nennen oder ganz genau definiren durch die Formel: *quod tributim populus iussit*. Solche Beschlüsse patricisch-plebejischer Tribuscomitien kamen seit 449 auf und wurden allerdings zumeist zu Wahlen der niederen Magistrate, aber auch zu legislatorischen Zwecken benutzt. Ihre Functionen wurden 339 erweitert. Die Gesetze nun, welche in den zwei genannten Jahren erlassen wurden, beziehen sich nicht auf Plebiscite, wie irrthümlich unsere Quellen angeben, sondern auf Volksbeschlüsse in Tribusversammlungen, an welchen Patricier und Plebejer Theil nahmen. Erst das hortensische Gesetz von 287 erhob die eigentlichen Plebiscite zu gleicher Machtvollkommenheit, während dieselben bis dahin nur unter der Zustimmung des Senats Geltung hatten'. — So ist das Räthsel gelöst. Statt der drei Stufen, auf denen der bisherigen Anschauung gemäss die Plebiscite zur allgemeinen Rechtsgültigkeit emporsteigen, haben wir nur eine, die *lex Hortensia*. Die beiden andern Gesetze beziehen sich gar nicht auf Plebiscite, sondern auf allgemeine Versammlungen des römischen Volkes nach Tribus, und der Fortschritt, der im Gesetze des Publilius von 339 gegen das des Valerius und Horatius von 449 lag, bezieht sich auf die ausgedehntere Competenz der patricisch-plebejischen Tribusbeschlüsse mit oder bald nach Einführung der Prätur im Jahre 366 v. Chr.

<sup>1</sup> Röm. Forschungen S. 151 ff.

Anerkennenswerth ist bei diesem Erklärungsversuch, dass Mommsen die Gespenstererscheinung der Comitia Curiata mit ihrem Veto aus dem Spiele gelassen hat, von der er mit Recht nichts wissen will. Aber wenn wir nach dem ersten blendenden Effect, den Mommsens Conjectur hervorbringt, etwas genauer zusehen, wie es sich damit verhält, so ist zu befürchten, dass sie eben so wenig hieb- und stichfest ist wie die, an deren Stelle sie treten soll.

Wir wollen nicht zu grosses Gewicht darauf legen, aber wir müssen es auch nicht als gleichgültig betrachten, dass Mommsen die positiven Zeugnisse doch gar zu willkürlich behandelt. Die Angaben bei Livius, 'ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret' und 'ut plebiscita omnes Quirites tenerent' (Liv. 3, 55. 8, 12) sind ja offenbar nicht frei stilistisch von Livius behandelt, sondern aus alten Gesetzesformularen geflossen. Wenn es erlaubt ist, in solchen Ueberlieferungen gerade das Stichwort, um welches sich alles dreht, herauszubrechen und durch ein anderes wesentlich verschiedenes zu ersetzen, so ist der Willkür Thür und Thor geöffnet und die Quellen haben allen Werth für uns verloren. Irrthümer der Annalisten in der Auffassung der römischen Vorzeit kommen allerdings genugsam vor, aber um sie aufzudecken und zu corrigiren bedürfen wir ganz gewichtiger Zeugnisse oder zwingender Argumente. Sehen wir zu, wie es sich damit im gegebenen Falle verhält.

Es ist zunächst der Satz zu prüfen, dass die Patricier Stimmrecht in Tribusversammlungen gehabt haben; sodann zweitens die Behauptung Mommsens, dass die römische Republik zweierlei Tribusversammlungen gekannt habe: die eigentliche Plebejerversammlung nach Tribus geordnet unter dem Vorsitz der Tribunen oder plebejischen Aedilen, und dann eine Versammlung des ganzen stimmberechtigten Volkes, Patricier sowohl als Plebejer, unter dem Vorsitz patricischer Magistrate.

Niebuhr hat bekanntlich die Ansicht aufgestellt<sup>1</sup> (Röm. Gesch. I, 439. II, 240. 255), dass die Patricier Anfangs in den Tribus kein Stimmrecht gehabt, dieses aber durch die Decemviralgeseztgebung erhalten hätten. Diese Ansicht ist die herrschende geworden<sup>2</sup>. Sie stützt sich auf die unbestrittene Thatsache, dass die Patricier so gut wie jeder andere römische Bürger in die Tribus

<sup>1</sup> S. Becker R. A. II, 1, 176. 182. Marquardt II, 3, 40. 116. Lange R. A. I, 552. II, 424.

<sup>2</sup> Vgl. meine Röm. Gesch. I, 171.

eingeschrieben waren. Hieraus wurde ohne Weiteres gefolgert, sie müssten auch Stimmrecht in den Tribusversammlungen gehabt haben. Aber in der That fehlt es dieser Folgerung an jeder Berechtigung. Die Eintheilung des römischen Gebiets in locale Tribus hatte anfänglich nur administrative Zwecke. Zu diesen Zwecken waren Patricier und Plebejer gleichmässig in den Tribus enthalten. Als aber die Plebs sich als besonderer Stand organisirte, ihre eigenen plebejischen Beamten wählte, sich als geschlossenen Körper den Patriciern entgegenstellte und tributim Beschlüsse fasste, verstand sich die Ausschliessung der Patricier von den plebejischen Versammlungen von selbst. Von einer gesetzlichen oder factischen Zulassung derselben zu den Tribusversammlungen hat sich keine Spur eines Zeugnisses erhalten. Im Gegentheil beruhen die Schilderungen, welche Livius und Dionysios von Tribusversammlungen machen (besonders Liv. 2, 56. Dion. 9, 41) auf der Anschauung, dass die Patricier rechtlich von ihnen ausgeschlossen waren, und diese Anschauung müssen sie direct oder indirect aus der constanten Praxis der ganzen republikanischen Zeit geschöpft haben. Es ist nie und nirgend von patricischen Stimmen in den Tributcomitien die Rede; und es wäre doch sonderbar, wenn die Annalisten so ganz und gar von einer Opposition geschwiegen haben sollten, die wenn sie möglich gewesen wäre, die Patricier gewiss nicht unterlassen hätten.

Wir können also nicht die Behauptung aufstellen, dass die Patricier ein Recht gehabt hätten, sich bei den plebejischen Tributcomitien zu betheiligen.

Dieser Ansicht ist allerdings auch Mommsen<sup>1</sup>. Aber neben den rein plebejischen Tributcomitien nimmt er eine zweite Art von Tribusversammlungen an, an welcher die Patricier Antheil gehabt haben sollen aus dem Grunde, weil sie ja jeder in eine Tribus eingeschrieben gewesen wären. Ein specieller Beweis liegt nach Mommsens Ansicht darin, 'dass bei dieser Versammlung der vorsitzende Beamte Patricier sein kann', ferner 'in der Bezeichnung der Abstimmenden als *populus*, welches eben technisch die patricisch-plebejische Gesamtbürgerschaft bezeichnete' (Forsch. 156).

---

<sup>1</sup> Mommsen Forsch. 194. 'In den von den Tribunen oder Aedilen der Plebs zusammenberufenen Versammlungen sind die Patricier zu allen Zeiten vom Stimmrecht ausgeschlossen geblieben. Für die gegenheilige Annahme, dass seit den Decemviren die Patricier in denselben mitgestimmt hätten, fehlt es nicht blos an jedem Beweis, sondern sie wird widerlegt dadurch, dass in den staatsrechtlichen Schriften der späteren Zeit jener Satz als praktisches Recht vorgetragen wird'.

Wir fürchten sehr, diese Beweise genügen nicht, eine neue Klasse von Volksversammlungen in die römische Verfassung einzuführen. Es ist nicht abzusehen, warum, wenn ein patricischer Magistrat in Tribusversammlungen den Vorsitz führt, oder auch nur führen kann, nothwendig ausser den Plebejern auch Patricier abstimmen müssten. Noch weniger kann der Gebrauch des Wortes *populus* etwas beweisen; denn wenn auch das Wort *plebs* stets die Patricier ausschloss, so ist doch das allgemeinere *populus* ohne Bedenken gebraucht worden wie unser Wort 'Volk', ohne dass dabei nothwendig das Gesamtvolk, d. h. Patricier und Plebejer gemeint ist, z. B. Livius 3, 71, wo *concilium populi* eine plebejische Tribusversammlung bezeichnet. So bei Sallust (Iug. 40) *rogationem ad populum promulgavit* (*Mamilius tribunus pēbis*). Aehnliche Beispiele sind genug vorhanden. Ja Mommsen (Forsch. 171 Anm.) gesteht selbst zu, 'dass *populus* in dem nicht technischen Sinne von *plebs* häufig vorkommt'.

Endlich soll die Existenz von patricisch-plebejischen Tributcomitien daraus hervorgehen, dass es Fälle gebe, wo den Beschlüssen solcher Comitien die *patrum auctoritas* ertheilt werde. Denn die *patrum auctoritas* sei das eigentliche Kriterium der *lex publica populi Romani* (S. 157) und komme bei Plebisciten nicht vor; es seien also nicht Plebiscite, sondern Beschlüsse patricisch-plebejischer Tribus, denen eine *patrum auctoritas* ertheilt werde. Allein auch dieser Beweis hinkt; denn erstens geht aus Livius (6, 41) und Cicero (*pro dom.* 14, 38) gerade das Gegentheil hervor, indem sie von einer *patrum auctoritas* für Beschlüsse von Curiat- und Centuriatcomitien sprechen, von Tributcomitien aber schweigen<sup>1</sup>, und zweitens sind die drei angeführten Beispiele für die Ertheilung der *patrum auctoritas* an Tribusbeschlüsse kritischen Bedenken unterworfen.

Das erste Beispiel ist aus dem Jahr 366 (Liv. 6, 42), wo nach Annahme der licinischen Gesetze ein Senatsconsult bestimmt 'patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent'. In diesen Comitien fand die Wahl des ersten gemischten Consulpaars, des ersten Prätors und der ersten curulischen Aedilen statt. Es fiel aber in dieses Jahr auch natürlich die Wahl der plebejischen Beamten. Wenn man also mit Recht behauptet, dass die curulischen Aedilen

<sup>1</sup> Mommsen meint, 'dieses Zeugniß vertrage sich auch mit der Annahme, dass diese Bestätigung nur bei den wichtigsten und häufigsten, nicht aber bei allen Tribusbeschlüssen unanwendbar war'. Forschungen 157.

von Anfang an in Tributcomitien gewählt wurden, und ferner dass die *patrum auctoritas* für rein plebejische Versammlungen nicht habe ertheilt werden können, so beweist jenes Senatsconsult noch keineswegs, dass die Aedilenwahl in einer gemischten Tribusversammlung stattfand. Im Gegentheil müsste man den allgemeinen Ausdruck *omnibus eius anni comitiis* beschränken auf alle Comitien, bei denen eine *patrum auctoritas* zulässig war.

Das zweite Beispiel ist aus dem Jahre 357 (Liv. 7, 16), wo ein im Lager vor Sutrium gefasster Tribusbeschluss eine Steuer auf Freilassungen auflegte, und es heisst, dass '*patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt*'. Das Verfahren war (wie auch Huschke Servius Tullius S. 406 Anm. 29 anerkennt) ein ganz verfassungswidriges, und es lässt sich daraus kein Schluss auf die gesetzliche Ordnung folgern; aber abgesehen davon ist es klar, dass Livius sich bei den *patres auctores* hier einfach den Senat gedacht hat, als den Verwalter der öffentlichen Finanzen, und nicht die Patricier als solche, gerade wie er es kurz vorher auch gethan hat, c. 15, 12 de ambitu ab C. Poetatio tr. pl. auctoribus patribus tum primum ad populum latum est.

Das dritte Beispiel, welches beweisen soll, dass wegen einer ertheilten *patrum auctoritas* ein Beschluss der Tribus nicht von der Plebs allein, sondern einer gemischten Tribusversammlung gefasst sein musste, ist aus dem Jahr 209 (Liv. 27, 8). Damals wurde zuerst ein plebejischer Curio Maximus erwählt. Von welcher Versammlung die Wahl vollzogen wurde, wird nicht gesagt. Mommsen vermuthet die Tribusversammlung. Wir nehmen diese Vermuthung an. Aber Livius sagt nichts von einer erlassenen *patrum auctoritas*. Wie also dieser Fall eine Beweiskraft haben soll, ist nicht abzusehen.

Es hat sich also gezeigt, dass für das Stimmrecht der Patricier in Tribusversammlungen kein Beweis vorhanden ist, weder in den eigentlichen *concilia plebis*, worin Plebiscite gefasst wurden und Wahlen plebejischer Magistrate stattfanden, noch in den Versammlungen der Tribus, die unter dem Vorsitz patricischer Magistrate, anfangs für die Wahlen der geringeren Magistrate, später auch für die Gesetzgebung gehalten wurden, und in welchen Mommsen eine neue Art römischer Volksversammlungen hat finden wollen, die Versammlung des ganzen patricisch-plebejischen Volkes nach Tribus. Solche Versammlungen haben nie existirt und in den Tribus haben zu allen Zeiten nur Plebejer gestimmt.

Der staatsrechtliche Grundsatz, dass Patricier zu allen Zeiten von den Tributcomitien ausgeschlossen sein sollten, ist für unser Gefühl nicht ohne Härte und er erscheint besonders für die spätere Zeit unpassend und unvernünftig. Nach dem Ausgleich zwischen den zwei Ständen entbehrte er jedes sachlichen Motives und hätte beseitigt werden sollen. Allein diese Reflexion genügt nicht, ihn in Zweifel zu ziehen. Es ist noch bei Weitem unvernünftiger und, wenn man will, unbilliger, dass das römische Staatsrecht für alle Zeiten die Plebität als Bedingung für die Wahlberechtigung zum Volkstribunat aufrecht gehalten hat, denn bei der geringen Anzahl der Patricier in der späteren Zeit war die Ausschliessung von der grossen Masse der Stimmberechtigten in Tributcomitien keine fühlbare Rechtsschmälerung; aber die Ausschliessung vom Volkstribunat war für die patricische Nobilität eine Zurücksetzung gegen die plebejische, die nothwendig schwer in die Wagschaale fallen musste. An solche Anomalien stiess sich das römische Rechtsgefühl weniger, als wir erwarten sollten. In der älteren Zeit aber, wo die Ausschliessung der Patricier aus den Tributcomitien gefordert wurde, stand dieser Beschränkung eine Reihe patricischer Vorrechte gegenüber, welche reichen Ersatz boten für diese Einbusse. Es ist also durchaus kein Grund vorhanden, Anstand zu nehmen an dem Satze, dass die Patricier keinen gesetzlichen Anspruch auf Theilnahme an Tributcomitien machen konnten.

Gesetzt übrigens, Mommsen sei im Recht mit seiner Annahme einer aus Patriciern und Plebejern gemischten Tribusversammlung, wie passt zu einer solchen Versammlung der Wortlaut der beiden Gesetze von 449 und 339?

Nach Mommsen (Forsch. S. 164) wäre in dem Text der Gesetze des Valerius und Horatius statt plebs zu substituiren populus. Die Fassung des Gesetzes wäre alsdann, wie er selbst S. 166 angibt, 'ut quod populus tributim iussisset, populum teneret: das Gesetz, welches das römische Volk in Tribus beschlossen habe, solle das römische Volk binden'. Ist es möglich, sich einem so selbstverständlichen Satz feierlich als Gesetz ausgesprochen zu denken?<sup>1</sup> und nicht bloß einmal, sondern wiederholt? Hätte sich eine

---

<sup>1</sup> Der Consul Sp. Postumius, der den Vertrag mit den Samnitem in den caudinischen Pässen abgeschlossen hatte, argumentirt aus diesem Gesichtspunkte ganz richtig: iniussu populi nego quicquam sanciri posse, quod populum teneat (Liv. 9, 9, 4), nicht als wenn es ein Gesetz der Art gegeben hätte.

solche Fassung bei Livius erhalten, so wäre es eine unabweisliche Aufgabe der Kritik, die offenbare Corruptel zu beseitigen und Jeder würde auf den Gedanken verfallen müssen, für *populus* ein anderes Wort zu setzen. Denn gerade darin liegt ja eben das Wesentliche des Gesetzes, dass die, welche eine Verordnung erlassen, eine andere Körperschaft sind als die, welche dadurch verpflichtet werden. Das römische Volk kann sein Recht der Gesetzgebung übertragen, wem es will, aber es wäre höchst überflüssig, die Verpflichtung des Volkes durch ein von ihm selbst erlassenes Gesetz declaratorisch festzustellen.

Ebenso schlagend ist der Wortlaut der *lex Publilia*, und derselbe ergänzt, was vielleicht in dem des ersten Gesetzes für die Deutlichkeit unseres Beweises fehlt. Es bestimmte *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*. In dem Zusatze *omnes* liegt ausgesprochen, dass die *plebiscita*, von denen die Rede ist, nicht von der ganzen Bürgerschaft, sondern nur von einem Theile erlassen sind, d. h. dass an keine Beschlüsse der angenommenen patricisch-plebejischen Tribusversammlungen zu denken ist. — Zur Ausdrückung desselben Gedankens enthält die *lex Hortensia* in der von Gellius überlieferten Formel die Worte *ut plebiscita universum populum tenerent*, die von Plinius erhaltene *ut, quod plebes statuisset, omnes Quirites teneret*. Diese *lex Hortensia* soll nun, wie Mommsen zugibt, sich auf wirkliche Plebiscite, nicht wie die zwei vorhergehenden Gesetze auf Beschlüsse von patricisch-plebejischen Tribus beziehen. Die Unterscheidung zwischen einem Theil des Volkes, der beschliesst, und dem ganzen Volke, das gebunden sein soll, ist also hier klar ausgesprochen; der Beschluss der Plebejer soll bindend sein auch für die Patricier. Wer möchte nun wagen, zwischen der *lex Hortensia* und den zwei andern, so gleichlautenden Gesetzen einen tiefgehenden Unterschied anzunehmen, und die einzig mögliche Erklärung, welche für das Hortensische Gesetz zugegeben ist, für die anderen wegzuleugnen?

Allerdings hat sich Mommsen eine Hinterthür offen gelassen. Die Tribus enthielten seiner Ansicht nach zur Zeit des valerischen und des publicischen Gesetzes noch nicht das ganze Volk, obgleich Patricier und Plebejer darin waren. Es fehlten noch 'die nicht Ansässigen'. Nur die Grundbesitzer hatten bis zur Reform des Appius Claudius (312 v. Chr.) Stimmrecht in den Tribus (S. 163). Es war also durchaus nicht überflüssig zu bestimmen, dass durch die Tribusbeschlüsse *omnes Quirites tenerentur*. Dieses ist oder scheint Mommsens Gedankengang zu sein. — Dem möchte nun aber

entgegenzusetzen sein, dass unsere Berichterstatter die fraglichen Gesetze nicht in diesem Sinne auffassen, denn Livius legt dem patricischen Redner die Klage in den Mund, es seien die plebiscita iniuncta patribus, und abgesehen davon möchte sich wohl kaum die Annahme empfehlen, dass die römische Gesetzgebung, ehe sie die infima plebs zu den Tribus zuließ, durch zwei specielle Gesetze sich gegen die Voraussetzung dieser infima plebs gewahrt haben soll, sie sei durch die Beschlüsse der Tribus nicht gebunden.

Aber wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und untersuchen, ob es denn wahr ist, dass die Besitzlosen bis zur Censur des Appius Claudius von den Tribus ausgeschlossen waren. Für diese Ansicht gibt es keinen Schatten eines Beweises. Des Appius Claudius Massregel bestand darin, dass er eine grössere Anzahl von Neubürgern in die Tribus aufnahm, als es vorher beim Census üblich gewesen war. Im Princip neuerte er dabei nichts. Nicht einmal die Vertheilung der Neubürger in alle Tribus ist eine Neuerung, wohl aber war es acht Jahre später ihre Beschränkung auf die vier Stadttribus durch Q. Fabius Rullianus (304)<sup>1</sup>. Dagegen muss angenommen werden, dass seit der Eintheilung des römischen Gebiets in Tribus jeder römische Bürger, einerlei ob Grundbesitzer oder Besitzloser, in irgend einer Tribus eingeschrieben war. Ja diese Zugehörigkeit zu einer Tribus ist die erste Bedingung des römischen Bürgerrechts, so dass mit der Ausstossung aus der Tribus das Bürgerrecht verloren geht und der Ausgestossene Aerarier wird. Dass aber Zugehörigkeit eines Plebejers zu einer Tribus zugleich das Stimmrecht in plebejischen Comitien einschliesse, ist ein so einfaches und naturgemässes Postulat, dass daran nicht gezweifelt werden kann, so lange nicht entschiedene Zeugnisse dagegen beigebracht werden<sup>2</sup>.

Wir haben bis jetzt die Gründe ins Auge gefasst, welche sich geltend machen lassen gegen die Annahme, dass es patricisch-plebejische Tributcomitien gegeben habe, und dass die Gesetze von 449 und 339 sich auf solche gemischte Comitien beziehen und nicht, wie unsere Quellen angeben, auf rein plebejische Tribusversammlungen. Wir haben in toto die Existenz solcher Comitien verworfen und damit uns gegen Mommsens hierauf gestützte Ansicht erklärt. Wie aber, wenn concrete Fälle von wirklichen patricisch-plebejischen Tributcomitien vorkämen? Wäre dann nicht

<sup>1</sup> Vgl. meine Röm. Geschichte I, S. 366 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Lange R. A. I, 439, der die richtige Ansicht festhält.

ihre Existenz bewiesen und der Boden für Mommsens Hypothese gewonnen? Gewiss wäre ein einziges feststehendes klares Beispiel entscheidend und würde genügen, alle Theorien über ein allgemeines Gesetz zu regeln.

Nun sind allerdings (vielleicht seit dem Decemvirat) Tribusversammlungen unter Vorsitz patricischer Magistrate vorgekommen; anfangs ausschliesslich zum Zwecke der Wahlen der niederen Magistrate, später, in der Zeit des Verfalls, auch zu administrativen und legislatorischen Zwecken; aber das einzige Beispiel, welches vor die Abfassung des hortensischen Gesetzes von 287 fällt, und nicht von vorn herein verdächtig ist, ist ein Gesetz des Prätors L. Papius, wodurch im Jahr 332 den Acerranern das Bürgerrecht ertheilt wurde (Liv. 8, 17). Es wird nun behauptet, dass dieser Beschluss von den Tribus gefasst worden sein müsse, da der Prätor, abgesehen vom Criminalprocess, die Centurien nicht berufen konnte. Wir wollen an dieser Behauptung nicht mäkeln, obgleich sie uns nicht unanfechtbar scheint, aber wir fragen, mit welchem Recht man behaupten kann, dass in einer Tribusversammlung, wenn ein patricischer Magistrat den Vorsitz führte, nothwendiger Weise die Patricier Antheil gehabt haben müssen? Es führt durchaus nichts zu diesem Schluss und es fällt somit die einzige schwache Stütze, welche in dem Tribusbeschluss von 332 über die Acerraner für patricisch-plebejische Tributcomitien liegen soll, zu Boden.

Wollten wir nun aber auch schliesslich alle Argumente gelten lassen, welche für die Existenz von patricisch-plebejischen Tribusversammlungen angeführt werden, für deren Gleichberechtigung mit allgemeinen Volksversammlungen und für die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse für das Volk, so bliebe uns als Ergebniss einer solchen Verfassungsbestimmung die befremdende Erscheinung, dass trotz zweier Gesetze, welche solche patricisch-plebejische Versammlungen mit legislativer Machtvollkommenheit ausstatten, kein einziges unzweifelhaftes Beispiel von der wirklichen Ausübung dieser Machtvollkommenheit vorkommt; dass also die zwei Gesetze als todgeboren und überflüssig dastehen, während auf der andern Seite die eigentlichen und echten Plebiscite, denen Mommsen erst mit dem hortensischen Gesetz 287 unbedingte Gesetzeskraft ertheilt wissen will, so recht das ganze Verfassungsleben ausfüllen und uns bei jedem Schritte, den die Staatsentwicklung macht, begegnen. Schon die Decemviralgesetzgebung wird durch das terentilische Plebiscit eingeleitet, die Restauration nach dem Decemvirat wird durch das Plebiscit des Duilius befestigt, das canulejische, das pötelische, die

licinischen Gesetze und das ogulnische sind Plebiscite; kurz, der Kampf der Plebs gegen das alte Patriciat wird geführt durch das *telum acerrimum* der Plebiscite, die erst ihren streng oppositionellen Charakter verlieren, nachdem der Kampf zwischen den Ständen ausgekämpft und die Plebs 287 zum letzten Mal ausgewandert ist. Es will uns nicht in den Sinn, diese Masse von Plebisciten vor 287 als Usurpationen zu betrachten, die nur durch Guttheissung von Seiten des Senats Gesetzeskraft erhielten<sup>1</sup>, und zu gleicher Zeit zwei Gesetze, das valerische und das publicische, die in klaren Worten die Rechtmässigkeit und Verbindlichkeit gerade solcher Plebiscite aussprechen, umzustempeln als bezüglich auf eine ganz andere Art von Gesetzen, von denen wir in eben derselben Zeit auch nicht eine Spur entdecken können. Wir halten fest daran, dass das Gesetz von 449 *'ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret'* sich auf die Plebs und auf sie allein bezog, und ebenso, dass das Gesetz von 339 *'ut plebiscita omnes Quirites tenerent'* dem eigentlichen Plebiscit Rechte verlieh und keinem anderen Volksbeschluss, möge er einen Namen haben, welchen er wolle, oder wie Mommsen annimmt, namenlos sein.

Die Untersuchung führt uns nun zurück auf den Boden, von dem wir ausgegangen sind, und wo wir leider nichts sehen als die drei Meilensteine, die obwohl in ziemlicher Entfernung von einander, doch mit keinem Worte andeuten, welcher Art die Entwicklung der Verfassung ist, welche zwischen dem einen und dem andern liegt. — Müssen wir uns denn in der That begnügen, auf das Verständniss dieser Entwicklung zu verzichten, sie sogar zu

---

<sup>1</sup> Nachdem Mommsen die zwei Gesetze von 449 und 339 über die Plebiscite als nicht bezüglich auf Plebiscite erklärt hat, sondern auf die von ihm vorausgesetzten patricisch-plebejischen Tribusgesetze, hat er die Aufgabe zu zeigen, auf welchem gesetzlichen Boden die Plebiscite standen, welche bis zur *lex Hortensia* in so grosser Anzahl erlassen wurden. Er meint die Plebiscite, welche sich mit allgemeinen Staatsgesetzen befassten, hätten, um als verbindlich für den Staat betrachtet zu werden, der Billigung durch ein *Senatsconsult* bedurft (*Forsch.* 215). Mit Recht protestirt Lange *R. A. II, 576* gegen diese willkürliche Annahme. Es deutet nichts darauf hin (auch nicht *Appian b. c. 1, 59*), dass die Billigung des Senats für ein Plebiscit je in anderer Weise erforderlich gewesen sei als für andere Volksbeschlüsse, d. h. dass sie hier mehr war als constitutioneller Brauch, dass sie im strengsten Sinne eine gesetzliche Bedingung für die Gültigkeit der Plebiscite war.

leugnen und die zwei nachfolgenden Gesetze einfach als unmotivirte Bestätigung des ersten aufzufassen? Traurig und entmuthigend, wie eine solche Entsagung sein muss, so ist sie doch vorzuziehen den Illusionen, womit man sich in so verschiedenartiger Weise die Lücke ausgefüllt hat. Aber vielleicht lässt sich doch wenigstens für die Wiederholung desselben Gesetzes eine Erklärung finden, welche ein neckendes Räthsel löst. Wenn wir das rechte Wort nicht finden, nun so möge ein Anderer es versuchen.

Die Gesetze, welche die Consuln Valerius und Horatius im Jahre 449 gaben, waren eine Restauration der consularischen Verfassung, wie sie vor dem Decemvirate gewesen war. Auf der einen Seite wurden die patricischen Magistrate wieder eingesetzt unter der Beschränkung der Provocation; auf der andern die Volkstribunen mit ihrem *ius auxilii* und der *Intercession*. In den Kreis der plebejischen Rechte nun, die auf diese Weise im Jahre 449 sanctionirt werden, fällt auch das Gesetz *'ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret'*, und dasselbe erscheint somit nicht als ein vollkommen neues, sondern als eins, welches nach zeitweiliger Unterbrechung wieder in Kraft trat. Die Frage *tene-renturne patres plebiscitis* (Liv. 3, 55, 3) hätte nicht aufgeworfen werden können, wenn nicht schon früher von Seiten der Plebs der Anspruch geltend gemacht worden wäre, dass ihre Beschlüsse Gesetzeskraft haben sollten. Man wird also durch diese Betrachtung darauf geführt, dass die factische oder formelle Berechtigung der Plebs, allgemein gültige Plebiscite zu erlassen, älter war als das Gesetz von 449.

Zu derselben Annahme drängen die annalistischen Berichte über die Entwicklung der Verfassung vor dem Decemvirat. Besonders die Rogation des Tribunen Terentilius, die zur Decemviralgesezgebung führt, ist nicht denkbar ohne die Voraussetzung, dass die Plebs in ihren Comitien ein anerkanntes Recht der Gesetzgebung hatte. Dasselbe gilt von der rogatio Publilia, die 471 als Gesetz angenommen wurde, nachdem sie den heftigsten Widerstand der Patricier überwunden hatte. Ja man kann zurückgehen bis auf die Einsetzung der Tribunen. Die Anerkennung der *potestas tribunicia* ist weiter nichts als die Anerkennung einer legislativen Machtbefugniß der Plebs<sup>1</sup>. Jede Tribunenwahl setzte voraus, dass

---

<sup>1</sup> Mommsen (Forsch. 208) meint, die Wahl ihrer Vorstände durch die Plebs gehöre zu den Satzungen, welche lediglich die Plebs allein betrafen und die sie von ihrer Constituirung an befugt gewesen sei,

das 'Volk' gebunden war durch den Beschluss der 'Plebs'. Man muss also annehmen, dass die Wurzel der Rechtsgültigkeit der Plebiscite, die in der lex Valeria anerkannt wird, zurückgeht in die Zeit der ersten Secession<sup>1</sup>.

Ob aber diese Rechtsgültigkeit sogleich formell anerkannt wurde, kann füglich bezweifelt werden. Die Ueberlieferung über die ersten Zeiten der plebejischen Freiheit ist sehr getrübt. Könnte man dem Dionysios (7, 17) Glauben beimessen, so wären schon in zweiten Jahre nach Einsetzung des Tribunats durch ein Plebiscit des Tribunen Icilius die plebejischen Versammlungen gegen Unterbrechung seitens der Patricier gesichert worden. Dieses Gesetz wäre also eine Ergänzung oder authentische Interpretation des Vertrags vom heiligen Berg, und es würde beweisen, dass die Plebs mit der Einsetzung der Tribunen sich auch das Recht der besonderen Gesetzgebung zuschrieb, während ihr die Patricier dieses zu verkümmern suchten. — Deutlicher und sicherer tritt dieser Anspruch hervor in den Erzählungen über die Vorgänge bei der Rogation des Publilius, die im Jahre 471 zum Gesetze wurde. Die Bedeutung dieses publilischen Gesetzes ist sicher nicht darauf beschränkt, dass es die Tribunenwahl den Tributcomitien überwies, wie Livius angibt. Im Gegentheile muss als sicher angenommen werden, dass die plebejischen Magistrate von Anfang an von der Plebs in Tribusversammlungen gewählt wurden. Keine andere Wahlart ist denkbar<sup>2</sup>. Der Kern der publilischen Gesetze von 471 betraf die gesetzliche Feststellung der Rechte der Tributcomitien, welche bis dahin, wie es scheint, noch controvers waren, und es war nur ein Paragraph dieses Gesetzes, welcher bestimmte *ut plebei magistratus comitiis tributis fierent* (Liv. 2, 56). Die grössere Tragweite des Gesetzes ist angedeutet in den Worten *annum* (das Jahr 471) *insignem maxime comitia tributa efficiunt* (Liv. 2, 60, 4).

---

als autonome Gesellschaft selbständig zu fassen. Dieser Satz wäre richtig, wenn die Tribunen nichts gewesen wären als Beamte der Plebs ohne Rechte den patricischen Beamten gegenüber. Sobald sie aber das ius auxilii beanspruchten, mussten sie anerkannt sein nicht allein von der Plebs sondern vom ganzen Staate, und ihre Wahl betraf nicht mehr lediglich die Plebs.

<sup>1</sup> Schon die lex sacra vom heiligen Berg wird als Plebiscit bezeichnet von Festus s. v. *sacer mons. Lege tribunicia prima cavetur, si quis eum qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.*

<sup>2</sup> S. Schwegler R. G. II, 541 ff. über die Wahl der Tribunen vor dem publilischen Gesetz.

Nicht nur wurden nochmals die plebejischen Versammlungen gegen Störung durch die Patricier gesichert, oder gar gegen die Anmassung der Patricier, sich bei denselben zu betheiligen, und so durch ihre Clienten zu beeinflussen<sup>1</sup>, sondern es wurde auch das Recht der Tribus anerkannt, an der allgemeinen Gesetzgebung Antheil zu nehmen. Dies besagen Notizen bei Dionysios<sup>2</sup> und Zonaras, welche fast gleichlautend sind mit den Angaben über das valerisch-horatische Gesetz von 449 und den Gesetzen von 339 und 287. In der That springt diese Bedeutung des publicischen Gesetzes von 471 so in die Augen, dass sie fast allseitig anerkannt wird.

Schwegler (R. G. II, 553 f.) sagt: 'Der Gegenstand des publicischen Gesetzes waren die Tributcomitien überhaupt. Es verfolgte den Zweck, diesen Sonderversammlungen der Plebs eine gesetzlich anerkannte Stellung und Geltung zu verschaffen, die Rechte und Befugnisse derselben auf gesetzlichem Wege festzustellen. . . . Es ging darauf aus, die Tributcomitien gesetzlich zu constituiren, ihre Rechte und Befugnisse festzustellen, vorzüglich aber ihnen das Recht der legislativen Initiative zu verschaffen. Die Tributcomitien sollten von nun an ein organisches Glied der Verfassung sein'.

Weiter entwickelt ist diese Ansicht von Ptaschnik (die Publicische Rogation in der Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1866). Nach ihm bestimmte die publicische Rogation: Ein Gesetzesvorschlag der Tribunen soll den Tributcomitien zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er vorher die Genehmigung des Senats erlangt hat. Unter dieser Bedingung wurde das Gesetzgebungsrecht der Plebiscite auf den Gesamtstaat ausgedehnt.

Auch Mommsen, der dieses Recht der Plebiscite als bestehend vor dem hortensischen Gesetz anerkennt, meint (Forsch. 217) 'dass die älteren Annalen die bedingte Gültigkeit der Plebiscite von dem publicischen Gesetz 471 datirten und dass dieses Datum geschichtlich sein könne'<sup>3</sup>.

Zur Wegräumung der Schwierigkeit nun, die in der Wiederholung des valerischen Gesetzes durch das publicische von 339 liegt, wagen wir die Vermuthung, dass dieses publicische Gesetz nur irrthümlich dem Publilius Philo von 339 zugeschrieben worden

<sup>1</sup> Liv. 3, 60, 5 plus dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus.

<sup>2</sup> Dionys. 9, 43 και πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαι τε και ἐπικυρώσαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλειῶν ἐπισηφρίζεσθαι κατὰ ταυτό.

<sup>3</sup> Vgl. auch Mommsen R. G. I, 281.

ist, und in der That dem Volero Publilius und dem Jahr 471 angehört. Ein Irrthum dieser Art ist oft vorgekommen. Die römischen Geschlechtsnamen boten leichte Veranlassung, eine Thatsache an den unrechten Namen zu knüpfen, wie dieses notorisch bei Claudiern, Fabiern, Valeriern vorgekommen ist. In der chronologischen Fixirung der Gesetze war ein Irrthum, ebenso leicht, wie bei andern Begebenheiten. Man denke nur an den Vertrag mit Karthago, an das Gesetz *de connubio patrum et plebis*. Der alte Volkstribun Volero Publilius war eine fast vorhistorische Person. Nichts war leichter, als das von ihm benannte Gesetz an den berühmten Namen des Publilius Philo zu knüpfen, der in der plebejischen Nobilität als Gesetzgeber einen so hervorragenden Platz einnahm.

In der That ist das Gesetz über die Gültigkeit der Plebiscite kaum passend in der Reform des Jahres 339 und in den Gesetzen des Dictators Publilius Philo. Diese verschafften den Plebejern die Zulassung zur Censur und beseitigten für die Beschlüsse der Centuriatcomitien das Veto der *patrum auctoritas*. Aus welchem Grunde damals die schon zu Recht bestehende und in geregelter Ausübung wirkende Legislation der Plebs von Neuem sanctionirt werden sollte, ist nicht abzusehen; es sei denn, dass man annehme, auch die Plebiscite seien wie die *leges* der Centurien jetzt von der *patrum auctoritas* befreit worden. Aber eine solche Annahme ist ungerathen, da die *patrum auctoritas* für Plebiscite nie erforderlich war. Auch deutet nichts auf eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Plebiscite seit den *publilischen* Gesetzen von 339, noch auf eine andere Erhöhung ihrer Thätigkeit, als die, welche in der allgemeinen Ausdehnung der demokratischen Verfassungsformen liegt. Mit einem Wort, das Gesetz *ut plebiscita omnes Quirites tenerent* ist überflüssig im Jahre 339.

Anders verhält es sich mit der *lex Hortensia* von 287. Damals fand die letzte *secessio plebis* statt. Nach der Wiederkehr der Plebs und der Aussöhnung der Stände mussten die Fundamentalgesetze, welche den Frieden bedingten, von Neuem sanctionirt werden. Jetzt war es am Platze, das Recht der Plebs zur Legislation, welches bei der ersten *Secession* in den *leges sacratae* begründet durch die erste *lex Publilia* fixirt und interpretirt war, welches nach dem Sturz der *Decemvirn* und der zweiten *Secession* erneuert war, wiederum in alter Form zur Anerkennung zu bringen. So ist die einfache Wiederholung des alten Gesetzes motivirt und es ist nicht nöthig, dass wir uns abmühen in den verschiedenen Perioden *Modificationen* aufzusuchen, wodurch das Recht der Plebs

allmählich erweitert worden sein soll. Die einzige Art der Erweiterung lag im Wachsthum des Schwergewichts der Plebs und in der leichteren Handhabung der *Comitia tributa*. Diese wurden mehr und mehr der gesetzgebende Körper in der römischen Verfassung, besonders seitdem nach Bildung der Nobilität das Volkstribunat in den Dienst des Senats getreten war. — Die *lex Hortensia*, als die letzte welche die Anerkennung der Plebiscite aussprach, galt natürlich für die Folge als die gesetzliche Grundlage des plebejischen Rechts und wurde von den späteren Juristen als solche citirt. Es lag ihnen nahe den Schluss zu ziehen, dass die *lex Hortensia* das erste und einzige Gesetz über die Plebiscite war und in diesem Sinne berichten Laelius Felix bei Gellius und Gaius über das Gesetz<sup>1</sup>. Aber diese nur aus Oberflächlichkeit oder Unwissenheit geflossene Folgerung wird berichtigt durch die bestimmten Zeugnisse bei Livius, welche die zweimalige Sanction des Inhalts des hortensischen Gesetzes in früherer Zeit ausser allen Zweifel stellen. Es darf daher nicht durch Urgiren des Wortlauts bei Gellius und Gaius der Schluss gezogen werden (mit Mommsen Forsch. 210), 'dass die durch die *lex Hortensia* festgesetzte gesetzliche Gültigkeit der Plebiscite eine damals eingetretene Neuerung sei, und dass bis zum Jahr 287 das Plebiscit für die Patricier nicht verbindlich war'. Der Wortlaut des hortensischen Gesetzes selbst besagt nichts dergartiges. Nur die Einleitungsworte der berichtenden Schriftsteller sprechen es als ihre Meinung aus, dass das hortensische Gesetz einen früher nicht anerkannten Rechtssatz einführt. Wenn wir, gestützt auf die zuverlässigen Zeugnisse über die zwei vorhergehenden Gesetze uns durch den historischen Irrthum der Juristen nicht irren lassen, so steht für uns das Ergebniss fest, dass in Wirklichkeit das dreimal gegebene Gesetz denselben Rechtssatz aussprach und dass die Wiederholung ihren Grund nicht hatte in irgend einer Modification desselben, sondern in der Nothwendigkeit, dieses Grundgesetz der plebejischen Freiheit bei jedem Friedensschluss der Stände, d. h. nach jeder Secession von Neuem zu sanctioniren.

Neuenheim bei Heidelberg, 21. Oct. 1872.

W. Ihne.

<sup>1</sup> Gellius 15, 27: (plebiscitis) ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius legem tulit etc. Gaius 1, 3: olim patricii dicebant se plebiscitis non teneri..... sed postea lex Hortensia lata est etc.